

TARIF 9927.00 / 9928.00

**SCHWEDISCH / FINNISCH –
DEUTSCH / NIEDERLÄNDISCHER
EISENBAHN-GÜTERTARIF (NORDEG)**

BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

**mit Preisen und Konditionen für den
schwedisch / finnisch – deutsch / niederländischen
Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

Gültig ab 01.01.2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen (bleibt frei)	4
VORWORT	5
1. BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN ZUR COTIF	6
- Vertragsgrundlagen, aufeinander folgende Frachtführerschaft	6
- Sprachenregelung (zu Ziff. 4, 10 und 12 ABB-CIM)	7
- Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziff. 4 ABB CIM)	7
- Verladerichtlinien (zu Ziff. 6.3 ABB CIM).....	7
- Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziff. 8 ABB CIM)	7
- Lieferfrist, Zuschlagfristen (zu Ziff. 9.1 und 9.2 ABB CIM).....	7
- Übernahme und Ablieferung (zu Ziff. 11.1 und 11.2 ABB CIM).....	8
- Be- und Entladefristen (zu Ziff. 6.5 ABB CIM).....	8
- Beförderung von Gütern der Anlage des Anhangs C der COTIF (RID) auf der Fahrstrecke Trelleborg – Sassnitz	8
2. TARIFBESTIMMUNGEN	9
§ 1 Geltungsbereich des Tarifs	9
§ 2 Beförderungswege	10
§ 3 Tarifwährung	10
§ 4 Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren.....	10
§ 5 Frachtberechnung, wenn der Kunde die Wagen für die Beförderung stellt	11
§ 6 Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel nach CUV.....	11
3. VERZEICHNISSE	12
3.1 Gütereinteilung	12
3.2 Beförderungswege	13
3.3 Bahnhofsverzeichnisse	15
4. FRACHTEN	16
ANHANG	
Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahn- Güterverkehr (ABB-CIM)	17

Vorbemerkungen (bleibt frei)

VORWORT

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifs nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinander folgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden.

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt.
 - DB Schenker Rail Deutschland AG N 2
 - DB Schenker Rail Nederland BV N 2
 - Green Cargo AB
 - VR Ltd

Sie vertreten zugleich die an ihren nationalen Tarifen beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen.
2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifs ist der vertragliche Beförderer und der aufeinander folgende Beförderer.
3. Dieser Tarif wird von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen veröffentlicht.
4. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen
 - in Deutschland im „Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“.
 - in Schweden über die Internetseite der Green Cargo (www.greencargo.com)
 - in Finnland durch Vermittlung der Abfertigungsstellen der Finnischen Eisenbahnen.
5. Der Tarif wird in deutscher Sprache herausgegeben.
6. Der Tarif kann bezogen werden:
 - in Deutschland
über die Internetseite www.dbschenker.com/de/rail/tarife N 2
 - in Schweden
über die Internetseite www.greencargo.com.

1. Besondere Beförderungsbedingungen zur COTIF

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

- 1.1 Vertragsgrundlagen für den Beförderungsvertrag sind die „Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)“, sowie die Bestimmungen dieses Tarifes.
- 1.2 Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ (Anhang dieses Tarifes).
- 1.3 Sofern die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.
- 1.4 Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen - AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 1.3 entsprechend.
- 1.5 Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
- 1.6 Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV. Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
- 1.7 Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“.
- 1.8 Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus den Angaben zum jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Ziffer 3.2 des Tarifs).
- 1.9 Für die Rückgabe ungereinigter, leerer Umschliessungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Ziffer 15 GLV-CIM zu beachten.

Sprachenregelung (zu Ziff. 4, 10 und 12 ABB CIM)

- 1.10 Eintragungen des Absenders im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief sind in deutscher Sprache und – wenn vereinbart oder für das Versandland vorgeschrieben – zusätzlich in einer amtlichen Landessprache des ersten Beförderers abzufassen. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs- oder Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziff. 4 ABB CIM)

- 1.11 Die Angabe einer Nachnahme oder eines Barvorschusses im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief ist nicht zugelassen.
- 1.12 Die Wertangabe für das Gut (Art. 34 CIM) oder die Angabe des Interesses an der Lieferung (Art. 35 CIM) im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief ist nicht zugelassen.

Verladerichtlinien (zu Ziff. 6.3 ABB CIM)

- 1.13 Bei der Beladung und Sicherung des Gutes gelten die UIC-Verladevorschriften.

Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziff. 8 ABB CIM)

- 1.14 Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).
- 1.15 Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM-Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten sind ausschließlich die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:
- „Franko Fracht“;
 - „Franko Fracht einschließlich“ (Bezeichnung der Nebengebühren und sonstigen Kosten);
 - „DDP“;
- N 1

Zur Bedeutung der Zahlungsvermerke siehe Ziffer 5.2 GLV-CIM.

Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW-CUV.

- 1.16 Frachtüberweisung („EXW“) im CIM-Frachtbrief ist nur zulässig, wenn dies im Kundenabkommen vereinbart wird. N 1
- 1.17 Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden. (Zahlungsvermerk „DDP“). N 1

Lieferfrist, Zuschlagfristen (zu Ziff. 9.1 und 9.2 ABB CIM)

- 1.18 Für die Güterbeförderung gelten folgende Lieferfristen: N 1

Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem „Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr (DIUM)“ der UIC (Tfv.Nr.8700).

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes bzw. mit der Übernahme des leeren Güterwagens. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird.

Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.

Für den Wagenverwendungsvertrag mit der DB Schenker Rail Deutschland AG gilt für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel die vorgenannte Lieferfrist und ein Friszuschlag von 48 Stunden.

Die Zuschlagfrist beträgt für den Weg Trelleborg – Sassnitz bzw. Haparanda - Tornio - Malmö (Flensburg) je 24 Stunden, für den Weg Haparanda - Tornio -Trelleborg - Sassnitz 48 Stunden.

Die übrigen Zuschlagfristen sind in den Bedingungen/Tarifen/Preislisten der beteiligten Beförderer enthalten.

Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. durch Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

Übernahme und Ablieferung (zu Ziff. 11.1 und 11.2 ABB CIM)

- 1.19 Wenn nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

Be- und Entladefristen (zu Ziff. 6.5 ABB CIM)

- 1.20 Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wird, gilt Ziff. 6.5 ABB CIM. Die Be- und Entladefristen ruhen, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart worden ist, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.

Beförderung von Gütern der Anlage des Anhangs C der COTIF (RID) auf der Fährstrecke Trelleborg – Sassnitz

- 1.21 Zusätzlich zu den Vorschriften des RID gelten für die Beförderung dieser Sendungen die Bestimmungen des „Memorandum of Understanding Concerning the Transportation of Dangerous Goods in the Baltic Sea“.
1. Zur Beförderung zugelassen sind vorbehaltlich der Ausnahmen unter nachstehender Ziffer 2
 - gefährliche Güter in Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainern sowie
 - verpackte gefährliche Güter in Eisenbahngüterwagen und Frachtcontainern.
 2. Von der Beförderung ausgeschlossen sind
 - Eisenbahnkesselwagen mit Tanks sowie Tankcontainer gemäß Absatz 6.8.2.1.14a) in Verbindung mit Absatz 6.8.2.2.6 des Kapitels 6.8 RID.
 3. Die Güterwagen müssen mit den erforderlichen Befestigungspunkten, Ösen usw. zum seesicheren Laschen ausgerüstet sein. Die Container müssen gegenüber den Beanspruchungen des Seeverkehrs ausreichend sicher auf den Güterwagen befestigt sein.
 4. Die entsprechenden Angaben des RID müssen in deutscher Sprache im Frachtbrief eingetragen sein.
 5. Der Absender hat im Frachtbrief neben den nach dem RID vorgeschriebenen Angaben zusätzlich die EmS-Nummer und – sofern zutreffend – die Eigenschaft des Gutes „MARINE POLLUTANT“ anzugeben.
 6. Bei Ausfall von Fährfahrten, die für die Trajektierung von gefährlichen Gütern zugelassen sind, sowie bei Ausfall der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen der Fährschiffe, besteht kein Anspruch auf Trajektierung.

2. Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich des Tarifes

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 3 gilt dieser Tarif
 - für Sendungen von Gütern, aufgeführt im „**Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC**“, die in den internationalen Verbindungen zwischen in Schweden bzw. Finnland (nur von/nach Tornio) und in Deutschland bzw. den Niederlande gelegenen Bahnhöfen, enthalten in den Heften SE bzw. FI und DE bzw. NL des „**Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM**“ der UIC (Tfv.Nr.8700),
 - als Wagenladung aufgeliefert werden und
 - für welche die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben ist.

2. Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter Ziffer 1.

3. Wenn es im Kundenabkommen ausdrücklich vereinbart ist, gilt der Tarif auch für die unter Ziffer 1 genannten Sendungen im Verkehr mit der Schweiz bis oder von den Grenzübergängen Basel Bad Gbf und Schaffhausen und im Verkehr mit Österreich bis und von dem Grenzübergang Salzburg Hbf. N 2

4. Dieser Tarif gilt nicht für
 - Sendungen, bei denen der Absender einen in diesem Tarif nicht vorgesehenen Leitungsweg vorgeschrieben hat;
 - Sendungen in geschlossenen Zügen (Ganzzüge) N 2
 - auf eigenen Rädern rollende Eisenbahnfahrzeuge (NHM 8601 – 8606) N 2
 - Voll- und Leertransporte von Intermodalen Transporteinheiten;
 - die im RID (Anhang C zur COTIF) unter den Klassen 1 und 7 aufgeführten Stoffe und Gegenstände;
 - Leichen;
 - lebende Tiere;
 - Zigaretten.

5. Der Tarif kann speziell im Kundenabkommen mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden und gilt mit besonderen Bedingungen, entsprechend den Geschäftsbedingungen/Tarifen/ Preislisten der jeweiligen Beförderer, auf Anfrage für:

- Sendungen mit Stoffen und Gegenständen die der Anlage zum RID (Anhang C der COTIF) unterstehen (Ausnahmen siehe vorstehender Ziffer 3);
- Sendungen, die wegen ihrer Länge auf zwei oder mehr Wagen verladen sind;
- Güter, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder die Betriebsmittel auch nur einer der beteiligten Beförderer besondere Schwierigkeiten verursacht;
- Sendungen mit Überschreitung des internationalen Lademaßes;
- Sendungen auf Tiefladewagen, Doppelstockwagen und Wagen mit mehr als 4 Achsen;
- Sendungen, bei denen die Verwendung eines Schutz- oder Zwischenwagens notwendig ist;
- leere Doppelstockwagen;
- Sendungen mit NHM-Code 992100 – 992140 und 992200 – 992240 sowie NHM Kap.86
- Sendungen, die reexpediert (neu aufgegeben) werden. N 2

§ 2 Beförderungswege

Die Sendungen werden über die in diesem Tarif vorgesehenen Beförderungswege geleitet (siehe Ziffer 3.2 des Tarifs).

Wird der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so wählt der Beförderer den Beförderungsweg, der ihm für den Absender am vorteilhaftesten erscheint.

§ 3 Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten und Nebengebühren sind in Euro (EUR) ausgedrückt.

§ 4 Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. Die Fracht wird für jede Wagenladung gesondert berechnet. Dabei bilden die mit einem Frachtbrief aufgelieferten Güter jeweils eine Sendung. N 2
2. Die Frachtberechnung ist abhängig von:
 - der Art des gestellten Wagens
 - der Zone, die dem Versand- bzw. Bestimmungsbahnhof zugeordnet ist
 - dem Gewicht der Sendung; dieses umfasst alles, was zur Beförderung aufgeliefert wird (wirkliches Gewicht).
3. Wenn im Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, wird für die Frachtberechnung das wirkliche Gewicht für jeden Wagen auf volle 100 kg aufgerundet.
- 4.1 Für Sendungen in Wagen mit 2 Achsen, die durch den Beförderer gestellt werden, sind die Wagenfrachten in den Frachtentafeln dargestellt.
- 4.2 Für Sendungen in Wagen mit 3 oder 4 Achsen, die durch den Beförderer gestellt werden, ergeben sich die Wagenfrachten durch Multiplikation der Wagenfrachten nach Ziffer 2.1 mit dem Koeffizient 2,1.
- 4.3 Die Fracht wird auf volle EUR aufgerundet. Zutreffendenfalls wird diese Rundung erst nach den in diesem Tarif vorgesehenen Frachterhöhungen oder Frachtverminderungen durchgeführt.

5. Nebengebühren

5.1 Die Gebühren für die Erfüllung der allgemeinen Zollvorschriften sind in den Wagenfrachten eingerechnet.

5.2 Sonstige Nebengebühren werden nach den Binnentarifen, Preislisten oder sonstigen Bestimmungen der beteiligten Beförderer erhoben. Sie sind zum amtlichen Kurs des Tages, an dem sie entstehen und nach den Bestimmungen desjenigen Beförderers, der die Umrechnung vornimmt, in die Tarifwährung EUR umzurechnen.

6. Die Wagenfrachten schließen die Fähren und den Dänemark-Transit ein.

7. Alle Frachten, Zuschläge, Nebengebühren und sonstigen Kosten werden zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt

Diese Bestimmungen gelten für Wagen, die durch den Kunden gestellt werden und die nach den geltenden Vorschriften für den internationalen Verkehr zugelassen sind.

1. Für Sendungen in oben genannten Wagen wird die Fracht wie bei Beförderung in durch den Beförderer gestellten Wagen (§ 4) berechnet, und um 15 % gekürzt.

§ 6 Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

1. Die Frachten für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel (NHM-Code 992100 – 992140 und 992200 – 992240) werden gemäß den Frachttafeln für leere Wagen zuzüglich Zuschlagsfracht berechnet.

Als Grundlage für die Ermittlung der Kilometer wird für GC und DB jeweils die besondere Entfernungstabelle je Güterverkehrsstelle verwendet.

2. Die Frachten dieses Tarifes für die Beförderung leerer Wagen sind nicht anwendbar für:

- Leere Wagen als Beförderungsmittel, die zur Beförderung von Gütern der NHM Codes 8702 bis 8704 und 8706 verwendet worden sind oder verwendet werden;

- Leere Wagen, die nach Neu- oder Umbau (passive Veredelung), zur Revision, Reparatur, Reinigung oder Vermietung aus einem anderen Zollgebiet eingeführt oder nach dorthin ausgeführt werden. Sie fallen bis zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den zoll- und steuerrechtlichen freien Verkehr unter den NHM-Codes 8606. Die NHM-Codes 9921 oder 9922 gelten für diesen Sachverhalt nicht.

3. Verzeichnisse

3.1 Gütereinteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifs zur Beförderung angenommen werden (Ausnahmen siehe § 1 Ziffer 4) sind im „**Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC**“ aufgeführt und im Feld 21 des internationalen CIM-Frachtbriefes einzutragen.

Sonderregelung für gewisse Gutarten

Für Sendungen aus Güternachgeannter NHM-Codes wird ein Zuschlag von + 20% auf die nach § 4 errechneten Frachten angewendet.

NHM			
Kap. 27.	Kap. 28.	Kap. 29.	Kap. 38.
2711.12	2801.10	2901.10	3808.10
2711.13	2801.30	2901.21	3824.90
2711.14	2804.10	2901.22	
2711.19	2806.10	2901.23	
2711.29	2811.11	2901.24	
	2811.19	2902.19	
	2811.23	2903.11	
	2811.29	2903.19	
	2812.10	2903.21	
	2812.90	2903.29	
	2813.10	2903.30	
	2813.90	2903.45	
	2814.10	2903.49	
	2837.19	2904.20	
	2842.90	2904.90	
	2847.00	2905.29	
		2905.59	
		2909.19	
		2910.10	
		2910.20	
		2910.90	
		2912.19	
		2915.90	
		2920.90	
		2921.11	
		2921.19	
		2925.20	
		2926.10	
		2926.90	
		2928.00	
		2930.90	
		2931.00	
		2933.99	

3.2 Beförderungswege

Der Absender hat im Feld 13 des Frachtbriefes einen nachstehend unter Ziffer 3.2.1 bzw. 3.2.2 genannten Beförderungsweg vorzuschreiben.

Der Beförderungsweg richtet sich nach der Zone, die dem Versandbahnhof zugeordnet ist.

Ein Leitungscode allein gilt nicht als Wegevorschrift.

3.2.1.1 Transporte Nord – Süd nach Deutschland

Grenzübergang	Beförderungsweg	schwedische Versandzone
<u>von Schweden</u>		
TR/SZ	620	10 bis 58
MSB/FGB	621	10 bis 58
<u>von Finnland</u>		
Haparanda/TR/SZ	820	1 (Tornio)
Haparanda/MSB/FGB	821	1 (Tornio)

3.2.1.2 Transporte Nord – Süd nach den Niederlanden

Grenzübergang	Beförderungsweg	schwedische Versandzone
<u>von Schweden</u>		
TR/SZ/Bad Bentheim	720	10 bis 58
TR/SZ/Emmerich	721	10 bis 58
TR/SZ/Kaldenkirchen	722	10 bis 58
MSB/FGB/Bad Bentheim	723	10 bis 58
MSB/FGB/Emmerich	724	10 bis 58
MSB/FGB/Kaldenkirchen	725	10 bis 58
<u>von Finnland</u>		
Haparanda/TR/SZ/Bad Bentheim	920	1 (Tornio)
Haparanda/TR/SZ/Emmerich	921	1 (Tornio)
Haparanda/TR/SZ/Kaldenkirchen	922	1 (Tornio)
Haparanda/MSB/FGB/Bad Bentheim	923	1 (Tornio)
Haparanda/MSB/FGB/Emmerich	924	1 (Tornio)
Haparanda/MSB/FGB/Kaldenkirchen	925	1 (Tornio)

MSB = Malmö Stora Bält
 FGB = Flensburg Großer Belt
 TR = Trelleborg
 SZ = Sassnitz

3.2.2.1 Transporte Süd - Nord von Deutschland

Grenzübergang	Beförderungsweg	deutsche Versandzone
<u>nach Schweden</u> SZ/TR	620	151 bis 207; 221 bis 275; 471
FGB/MSB	621	011 bis 143; 211; 353; 461
<u>nach Finnland</u> SZ/TR/Haparanda	820	151 bis 207; 221 bis 275; 471
FGB/MSB/Haparanda	821	011 bis 143; 211; 353; 461

In Richtung Süd – Nord sind aus produktionstechnischen Gründen auch Abweichungen von den vorgegebenen Beförderungswegen zugelassen.

3.2.2.2 Transporte Süd - Nord von den Niederlanden

Grenzübergang	Beförderungsweg	niederländische Versandzone
<u>nach Schweden</u> Bad Bentheim/FGB/MSB	723	001, 002, 003
Emmerich/FGB/MSB	724	001, 002, 003
Kaldenkirchen/FGB/MSB	725	001, 002, 003
<u>nach Finnland</u> Bad Bentheim/FGB/MSB/Haparanda	923	001, 002, 003
Emmerich/FGB/MSB/Haparanda	924	001, 002, 003
Kaldenkirchen/FGB/MSB/Haparanda	925	001, 002, 003

In Richtung Süd – Nord sind aus produktionstechnischen Gründen auch Abweichungen von den vorgegebenen Beförderungswegen zugelassen.

MSB = Malmö Stora Bält
 FGB = Flensburg Großer Belt
 TR = Trelleborg
 SZ = Sassnitz

3.3 Bahnhofsverzeichnisse

Railion Deutschland Bahnhofsverzeichnis mit Zoneneinteilung:
Siehe DIUM DE

Railion Niederlande Bahnhofsverzeichnis mit Zoneneinteilung:
Siehe DIUM NL

Green Cargo Bahnhofsverzeichnis mit Zoneneinteilung:
Siehe DIUM SE

VR Ltd Bahnhofsverzeichnis mit Zoneneinteilung:
Siehe DIUM FI

4. Frachten

Die Frachtentafeln, die Zuschlagsfracht und die besonderen Entfernungstabellen je Güterverkehrsstelle für GC und DB

sind hinterlegt bei folgenden Kundenservicezentren:

Green Cargo Kunden-Service
Box 50212

S-202 12 Malmö

Telefax: +46 10 455 6755

N 2

DB Schenker Rail Deutschland AG
KundenServiceZentrum
Vertriebsunterstützung (Tarifservice)
Masurenallee 33

D-47055 Duisburg

Telefax: + 49 (0) 6131 15 65412

Anhang

– Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1. Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) "CIM" – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) "Beförderer" – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) „ausführender Beförderer“ – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäß Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) „Kunde“ – den Absender und/oder den Empfänger gemäß Frachtbrief,
- e) "Kundenabkommen" – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) "CIT" – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) "Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)" – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) "Kombinierter Verkehr" – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- 2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- 2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3. Durchführung der Beförderung

- 3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4. Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefs werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5. Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.

- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6. Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäß Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde.
Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7. Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8. Kosten

- 8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:
- die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
 - die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
 - die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.

- 8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäß Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.
- 8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäß GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:
- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
 - derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9. Lieferfristen

- 9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.
- 9.2 Für Sendungen, die
- über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - zur See oder auf Binnengewässern,
 - auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht,
- befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäß Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäß veröffentlichten Vorschriften festgelegt.
- 9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10. Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: "Empfänger nicht verfügungsberechtigt". Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.

10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln.

Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.

10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.

10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11. Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

11.1 Maßgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.

11.2 Maßgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12. Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13. Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14. Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

* * * * *